

Ist in Livland bei der Intestaterbfolge
in adligen Nachlasssachen die römische Gra-
dualordnung oder das Parentelsystem des
deutschen Rechts in Anwendung zu
bringen?

Motto: „Usus non tollit legem.“

(Als Manuscript gedruckt.)

EP 10

Der Druck wird gestattet.
Riga, den 3. December 1860. Censur Dr. J. G. Krohl.

ESTICA

A 5799.
TRD Raamatuk.

6193

Während in der angestammten Periode der Selbstständigkeit Livlands das Erbrecht sich stets fortgebildet und weiter entwickelt hatte, trat um die Mitte des 16. Jahrhunderts, nachdem bei der Unterwerfung an Polen in dem Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 dem Lande die Integrität der jura Germanorum propria ac consueta und somit auch die Lineal-Gradualordnung des deutschen Rechts garantirt worden war, ein Stillstand ein, und es begann nun der Kampf für die Wahrung und Erhaltung der rein provinziellen, auf Privilegien der Hochmeister, Ordensmeister, Erzbischöfe und Bischöfe sich stützenden Bestimmungen des Erbrechts, gegenüber den Einflüssen fremder Elemente, die eine Gefährdung der gesetzlich bestehenden Erbfolgeordnung nach deutschem Recht besorgen ließen.

Die fast während der ganzen polnischen Regierungszeit fort-dauernden Kriegszustände ließen jede Rechtsentwicklung in den Hintergrund treten; indeß mußten dennoch die Deutschen in Livland von der denselben feindlich gesinnten polnischen Regierung viele Eingriffe gegen die bestehenden Rechtsnormen sich gefallen lassen. — Das Ende der polnischen Regierung war, daß dieselbe, von Haß gegen Livland entbrannt, alle politischen, privatrechtlichen und erbrechtlichen Rechtszustände zu vernichten bemüht war, um mit gänzlicher Unterdrückung allen deutschen Rechtslebens der polnischen Nationalität und dem polnischen Rechtswesen den Sieg zu verschaffen. Dennoch blieb die in dem Privilegium Sigismundi Augusti garantirte Erbfolgeordnung des deutschen Rechts in Kraft; je schwerer der Druck von außen war, mit desto größerer Energie hielten die Deutschen an den ihnen eigenthümlichen

erbrechtlichen Gesetzesbestimmungen fest. — Als Livland zu Schweden gedieh (1622) war der Rechtszustand in Livland in größter Verwirrung und mit Eifer nahm sich die Schwedische Regierung der Reorganisation und festen Begründung des Justizwesens an. Es wurden neue Gerichtsstätten geschaffen und es ergingen für alle Gebiete des provinziellen Rechts vortreffliche Gesetze und Einrichtungen, deren segensreiche Früchte wir noch jetzt anerkennen müssen. Während der ganzen schwedischen Regierungszeit war das Parentelsystem des deutschen Rechts die Grundlage der Erbfolgeordnung in Livland, wenngleich die Prinzipien des römischen Rechts, namentlich für das Erbrecht die Gradualordnung, sich auch hineindrängten. Die schwedische Regierung begünstigte solches und hätte es gern geseheu, wenn die aus der angestammten Periode herrührenden rein provinziellen Gesetze immer mehr außer Gebrauch gekommen wären, da Schweden mit unablässigem Eifer dahin strebte, in Livland das schwedische Reichsrecht zur Geltung zu bringen, um so eine gänzliche Verschmelzung mit Schweden zu Stande zu bringen. Die Kämpfe, welche die Livländer zur Abwehr dahingehender Versuche bestanden haben, sind in den Blättern der Landesgeschichte aufbewahrt. Die Livländer hielten an ihren deutschen Rechtsinstituten fest und wenn auch im Laufe der Zeit mancherlei Modificationen statt hatten, — Grundlage der livländischen Erbfolgeordnung blieben die von Hochmeistern, Ordensmeistern, Erzbischöfen und Bischöfen erlassenen Privilegien und speciellen Rechtsbestimmungen.

Als nun zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Vereinigung Livlands mit dem russischen Kaiserreiche erfolgte, wurde zum Schuß der angestammten deutschen Rechtsinstitute und zur Vorbeugung aller Gefährdung deutschen Rechtslebens in Livland in der Capitulation vom 4. Juli 1710. p. 10 die Bedingung gestellt und accordirt:

In allen Gerichten wird nach livländischen Privilegien, wohl eingerichteten alten Gewohnheiten auch nach den bekannnten alten Ritterrechten und wo diese deficiren möchten, nach gemeinen deutschen Rechten *re. re.*, dedicirt und gesprochen.

Das Hauptrecht bildeten somit die livländischen Privilegien und die Ritterrechte, aus welchen die für das Erbfolgerecht deutlich und unzweifelhaft gebotene Anwendung der Lineal-Gradualordnung zur Ermittlung der Nähe der Verwandtschaft in Erbschaftsfällen hervorgeht. Die gemeinen deutschen Rechte dagegen wurden expresser Bestimmung gemäß als livländisches Hilfsrecht bezeichnet, zu welchen die Gerichte nur dann ihre Zuflucht nehmen sollten, wenn die Rechtsbestimmungen in den Provinzialrechten sich als unzureichend ausweisen sollten. Hierbei ist zu erwähnen, daß die in der Capitulation dem gemeinen deutschen Recht angewiesene Stellung schon aus der angestammten Periode herrührt, indem damals schon der Rechtsgrundsatz unangefochtene Geltung hatte, daß die provinziellen auf Herkommen oder ausdrückliche Erlasse beruhenden Gesetze dem gemeinen deutschen Rechte vorgingen, und dieses immer nur secundäre Geltung hatte.

Der Unterschied der Anwendbarkeit des Haupt- und Hilfsrechts war somit in der Capitulation vom Jahre 1710 genau festgestellt und hätte zur Folge haben müssen, daß von den betreffenden Gerichten, der Erbfolgeordnung des deutschen Rechts wenigstens in allen den Fällen Geltung zuerkannt worden wäre, in denen es sich um rein germanische Rechtsinstitute — wie z. B. das Stamm- und Erbgutsystem — handelte, denn das römische Recht war solcher Einrichtung so fremd, daß es ja nicht einmal den Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen kennt, daher auch demselben eine der stabilen Natur des Bodens entsprechende Gesetzgebung ganz fremd ist. Für Stamm- und Erbgüter, als eine species des deutschen Rechtslebens, konnten daher hinsichtlich des Besitzes und der Vererbung derselben nur die Grundsätze des deutschen Rechts Anwendung finden. Demnach mußte für dieses Rechtsinstitut bei Erbschaftsfragen nicht nur die Lineal-Gradualordnung, sondern auch das Fallrecht und für den Besitz die Veräußerungs-Beschränkung Geltung haben, was über allen Zweifel erhaben zu sein erscheint.

Leider aber hatte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine bedauernswerthe Indolenz und Gleichgültigkeit für Wahrung und Erhaltung des deutschen Rechtslebens in Livland — die Herrschaft errungen — und so geschah es, daß trotz der in der Capitulationsurkunde expreß festgesetzten Bedingung der fort-dauernden Gültigkeit der den germanischen Rechtsgrundsätzen conformen livländischen Provinzialrechte, die practische Anwendung des ursprünglich deutschen Rechts in Livland immer seltener wurde. — Bei dem Mangel einer Landesuniversität konnten sich die Provinzialrechte keiner wissenschaftlichen Pflege erfreuen — die Rechtsmänner der damaligen Zeit erlangten ihre Fachbildung auf ausländischen Universitäten, woselbst mit Hintenansehung allen Interesses für das germanische Recht — das Studium des römischen Rechts vorwiegend herrschend war. — Mit den einheimischen Landesrechten vollkommen unbekannt, begannen diese Männer ihre Berufsthätigkeit als Beamte der Justiz — und unter diesen Umständen allein konnte es geschehen, daß sich ein den geschriebenen Gesetzen entgegengestrebender Gerichtsbrauch durch Geltendmachung der römischen Gradualordnung für die Berechnung der Nähe der Verwandtschaft in erbrechtlichen Fragen, ausbildete und somit der Anfang dazu gelegt wurde, daß für das Erbrecht die einheimischen Provinzialrechte vom römischen Rechte allmählig ganz überflügelt wurden.

Das Parentelsystem und das Fallrecht kamen im Erbrecht außer Gebrauch und für Stamm- und Erbgüter galten nicht mehr die Veräußerungs- Beschränkungen. — Die römischen Rechtsprinzipien waren als Grundlage der Entscheidungen in Rechtsfällen dieser Art adoptirt und Niemand dachte mehr an germanisches Recht, obgleich die geschriebenen provinziellen Gesetzesvorschriften, namentlich die aus der angestammten Periode herrührenden Privilegien der Hochmeister, Ordensmeister, Erzbischöfe und Bischöfe, die sich wesentlich auf das Erbrecht und den Stammgutsbesitz bezogen, Ausflüsse der germanischen Rechtsprinzipien waren. Erst in neuerer Zeit und zwar namentlich seit der Gründung der Landesuniversität zu Dorpat

wurden die rein germanischen Grundelemente der Provinzialrechte aus der Vergessenheit wieder an's Licht gezogen und zur Anerkennung gebracht. Ein bleibendes Verdienst haben sich die dem vaterländischen Rechtsstudium hingebenden Männer dadurch erworben, — denn seit den Bemühungen dieser Begründer einer wissenschaftlichen Behandlung unserer Provinzialrechte, insbesondere des Erbrechts, haben die Forschungen nach Klarheit und Sichtung der fremdartigen Elemente unserer ursprünglich germanischen Rechtsnormen immer mehr an Umfang gewonnen.

Trotz allem dem ist die Praxis bei der allen Rechtsgrundes ermangelnden Anwendung der römischen Gradualordnung für alle Erbschaftsfragen verblieben und stützt sich dieselbe, ungeachtet die Wissenschaft die Unhaltbarkeit solcher illimitirten Anwendung des römischen Rechts unwiderleglich dargethan hat, auf hundertjährigen Gebrauch, wogegen der Rechtspruch in Kraft tritt: „usus non tollit legem.“ Die practische Wiedergeltendmachung der keiner Verjährung zu unterwerfenden und den Vorwurf der Verwaltung nicht verdienenden deutschen, aus der angestammten Periode der Selbstständigkeit Etwands herrührenden geschriebenen Provinzialgesetze, wozu die Vorschriften über das Erbfolgesystem nach germanischem Recht und die Veräußerungsbeschränkung der gewiß für die Fortdauer der Integrität der adligen Geschlechter unentbehrlich nothwendigen Stamm- und Erbüter gehören, ist eine dringende Forderung der Zeit, soll nicht der Adel in den Fluthen der rein materiellen Erwerbinteressen der Zeit untergehen, statt in einem festen, keinem willkürlichen Wechsel unterworfenen Grundbesitz eine Schutzwehr für sein Forbestehen zu genießen. — Das Geld ist eine flüchtige aus einer Hand in die andere rinnende Waare; ohne Stammgüter und ohne eine Erbfolgeordnung, welche der Stammlinie besondere Bevorzugung in Erbschaftsfällen zugesteht, drohen dem Adelsprinzip in der Jetztzeit große Gefahren. Verliert der Adel die Liebe zu dem von den Vorfahren angestammten alten Erbbesitz des Geschlechts, sieht er in dem Grund und Boden, zu dem er als erster Stand ein ganz bevorzugtes Anrecht hat, — nichts als einen Gegenstand, in dem sich speculiren läßt, dann ist er auf die Stufe der rein industriellen Interessen herabgestiegen und Steigerung seines Erwerbes wird ihm vor Allem am Herzen liegen. — Die öffentlichen Interessen werden in den Hintergrund treten und von gewinnsüchtigen Sorgen erfasst, wird er auf die höheren Angelegenheiten des allgemeinen Wohls seine Thatkraft zu verwenden nicht mehr bedacht sein. „Der Grundbesitz“ — sagt ein Rechtsphilosoph der neuesten Zeit — „ist die „Culmination aller Vermögensstellungen und darum der naturgemäße Träger jenes erforderlichen aristokratischen Elementes.“ Die Stetigkeit des Besitzes in derselben Familie ist die Vor-

„bedingung, um die rechte Haltung den einzelnen Besitzern zu verleihen; sie ist die Vorbedingung, um einen Zusammenhang des Standes und einen Standesgeist zu bewirken, ohne die er keine politische Bedeutung hat. Sie ist endlich die Grundlage für die Bewahrung der Stammerrinnerung, welche tiefe sittliche Impulse enthält, eine Erhebung der Gesinnung durch die ererbte politische Tugend. Die Stetigkeit des Besitzes bewirkt ferner auch eine Verflechtung des Familieinteresses mit dem des Landes und endlich ist sie der Boden stetiger den Zusammenhang mit der Vergangenheit bewahrenden conservativen „Gesinnung.“

Die Sicherheit des fortdauernden Verbleibens der Erbgüter bei der Stammlinie ist aber wesentlich und hauptsächlich durch die Wiedergeltendmachung der in der Capitulation von 1710 erpresst als fortdauernd gültig bezeichneten in den geschriebenen Provinzialrechten, wie selbige in den ganz speciellen für den Adel Livland's ertheilten, aus der angestammten Periode originirenden Privilegien und den alten Ritterrechten enthalten sind, — verordneten Lineal-Gradualordnung und des Fallrechts für das Erbrecht und der Veräußerungs-Beschränkung für Stamm- und Erbgüter zu erlangen, daher thut es Noth, daß die Gradualordnung des römischen Rechts nach dem Rechtsfage: „usus non tollit legem“ auch in der Gerichtspraxis endlich abgeschafft werde.

In der Idee der Wiedergeltendmachung des vom 13. bis 18. Jahrhunderts ohne alle Anfechtung gültig gewesenen germanischen Parentelsystems in Livland und des mit dieser Geschlechts-Successionsordnung im engsten Zusammenhange stehenden Fallrechts, so wie des Stammgutsystems und der damit im engsten Verbande stehenden Veräußerungs-Beschränkung von den Vorfahren altererbter Stammgüter, liegt aber in keiner Art das Geklüfte nach äußerlicher Repristinaton dahin geschwundener Zustände früherer Jahrhunderte. Das wahre Verständniß des großen Ganges der Geschichte, der ein ewiges Gesetz des Fortschritts zum Bessern zum Grunde liegt, lehrt, daß man „die sichereren Grundlagen des Neuen im Alten sich zu bewahren nicht versäumen darf.“

Riga, den 2. December 1860.

Dr. Dr. Eduard Baron Tiesenhausen.